Zeitschrift: The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK

Herausgeber: Federation of Swiss Societies in the United Kingdom

Band: - (1965)

Heft: 1486

Artikel: Die "Magna Charta" - Inspiration des Rechtsstaates

Autor: Böckli, Hans Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-695489

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE "MAGNA CHARTA" — INSPIRATION DES RECHTSSTAATES

Im Juni dieses Jahres waren es 750 Jahre her, seitdem auf einem stillen Wiesengelände an der Themse König John einen Freibrief besiegelte, der recht eigentlich im Laufe der Jahrhunderte zum Symbol der Rechtssicherheit und des Rechtsstaates geworden ist. Einige der fundamentalen Sätze dieses Dokumentes sind heute noch Bestandteil des in England und Wales geltenden Rechts, und die in diesem später "Magna Charta" genannten Pergament niedergelegten Prinzipien haben eine Ausstrahlung gehabt, wie sie nur wenigen Rechtsquellen in der Welt eigen ist. Nicht nur hat die "Magna Charta" die ganze spätere Rechtsentwicklung in allen jenen Ländern zutiefst beeinflusst, die im Verlaufe der Jahrhunderte unter britische Herrschaft gefallen sind, sondern einer der Grundgedanken der "Magna Charta" von 1215 findet sich in nur wenig verändertem Wortlaut auch in der denkwürdigen "Declaration of Rights" von Virginia aus dem Jahre 1776 und in der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika, sondern nicht weniger als vier Artikel der Menschenrechtserklärung der Uno leiten sich dem Inhalt nach ebenfalls aus den Grundgedanken der "Magna Charta" ab! Die Grundsätze der Freiheitscharta von 1215 fanden über das Werk von John Locke im späten 17. und 18. Jahrhundert übrigens auch ihren Weg auf den europäischen Kontinent; sie haben stark die französische Aufklärung inspiriert. Die Prinzipien der "Magna Charta" haben nach der Französischen Revolution in einem geradezu unvorstellbaren Ausmass die ganze Entwicklung des Verfassungsrechtes in den meisten europäischen Ländern beeinflusst; so auch die Rechtsentwicklung der Schweiz.

Der Kernsatz der "Magna Charta" lautet in freier Uebersetzung: "Kein freier Mann soll verhaftet, ins Gefängnis geworfen, seiner Güter beraubt, vogelfrei erklärt oder verbannt oder in irgendeiner Weise zugrunde gerichtet werden können, noch werden Wir gegen einen solchen vorgehen oder ihn verfolgen, ausser auf Grund eines gesetzmässigen Urteils von seinesgleichen oder in Uebereinstimmung mit dem Recht des Landes." Dieser Wortlaut beinhaltet nicht mehr und nicht weniger, als dass jedermann dem Rechte unterstellt sei und dass niemandem, auch dem König nicht, Willkür oder Rechtsbruch erlaubt sei. Der König ist nur Herrscher im Rahmen des Rechts und selbst diesem Rechte unterstellt: Die Macht im Staate leitet sich somit vom Rechte her, und nicht umgekehrt. Wenn man sich die Verhältnisse in der Blütezeit des Feudalismus in Europa vergegenwärtigt, in welcher die durchgehende Hierarchisierung der Gesellschaft zu einer Verabsolutierung des reinen Machtgedankens zu führen drohte, so mutet der Inhalt der "Magna Charta" — ganz ähnlich übrigens wie der erste Bundesbrief der Eidgenossen! — wie eine unglaubliche Kühnheit des Geistes wie eine Revolution der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, an. Die Willkür der uneingeschränkten Macht im Staate sollte ein- für allemal gebannt werden; und das Recht sollte niemandem vorenthalten bleiben!

In historischer Sicht war natürlich diese revolutionäre Tat König Johns nicht ein Produkt weiser Selbstbeschränkung oder gar philosophischer Einsicht in die Fragwürdigkeit der weltlichen Macht. Vielmehr war König John wahrscheinlich einer der übelsten Herrscher, die England je gekannt hat. Nicht nur presste er das Land wie eine Zitrone aus, um die Steuererträgnisse der Krone für seine mannigfaltigen Kriegsvorhaben, zu denen unter anderem auch die Unterwerfung von Wales und des abgesprungenen Herzogtums der Normandie gehörten, stark zu vermehren; nicht nur liess John Steuerschuldner kurzerhand einsperren und ihrer Güter verlustig erklären; König John umwebt auch die nicht ganz zufällige Legende, dass er seinen Neffen Arthur, der Sohn seines Bruders und Vorgängers auf dem Thron, Richard I., meuchlings habe umbringen lassen, um die Thronfolge sich selber zu sichern. Wenn es auch umstritten ist, ob John wirklich in die Kategorie jener völlig gewissenlosen Scheusale wie etwa Richard III. gehöre, so kann doch kein Zweifel bestehen, dass England unter König Johns Rücksichtslosigkeiten und flagranten Ungerechtigkeiten seufzte. Die "Magna Charta" war dem König in einem Moment innen- und aussenpolitischer Schwäche richtiggehend abgetrotzt worden. John setzte widerwillig sein Siegel unter das Pergament, ja sogar in der Absicht, bei der erstbesten Gelegenheit seine Zusagen an seine Untertanen formell zu widerrufen.

Effektiv gelangte König John schon einen Monat später an Papst Innozenz III., mit der Bitte, er möge die Charta von Runnymede durch eine päpstliche Bulle null und nichtig erklären, was der Papst am 24. August desselben Jahres prompt auch tat! Aber John starb ein Jahr später. An seiner Stelle bestieg der noch jugendliche Heinrich III. den Thron, so dass das Dokument von 1215 nicht obsolet, sondern vielmehr im Jahre 1216 — und nochmals im Jahre 1217 — erneuert wurde. Es wurde dafür Sorge getragen, dass die "Magna Charta" in identischen Abschriften an alle Kathedralen Englands zum Zwecke sicherer Aufbewahrung verteilt wurde. Nachdem König Heinrich III. volljährig geworden war, wurde er gezwungen, die Freiheits-Charta aus eigenem Recht nochmals zu besiegeln. Aus diesem Bestätigungsakt entstand die "Magna Charta" von 1225, die dem Inhalt nach mit derjenigen von 1215 identisch ist; sie zeigt aber einen leicht abgeänderten Wortlaut. Wenn die Historiker heute von der "Magna Charta" sprechen, so meinen sie damit also nicht bloss das erste eigentlich ja kurzlebige Dokument von 1215, sondern sie subsummieren unter diesen Begriff sämtliche vier Dokumente dieser Art aus den Jahren 1215, 1216, 1217 und 1225. Gleich Heinrich III. mussten später alle Könige von England die "Magna Charta" feierlich bestätigen, eine Usanz, die sich bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts im Parlament hielt.

Der ganze Wortlaut der "Magna Charta" war bis ins 19. Jahrhundert hinein formell gültiges Recht für England, Irland und Wales. (Kurioserweise galt die "Magna Charta" nie direkt in Schottland). Im Zuge einer Revision des ganzen, während Jahrhunderten zu einem Dschungel ausgewachsenen Gesetzgebungswerks Englands wurden erst im Verlaufe des letzten Jahrhunderts diejenigen Teile der "Magna Charta" durch die "Statute Law Revision Act" aufgehoben, die wegen der stark veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse inzwischen sinnlos geworden waren. Aber in der letzten, revidierten Gesetzsammlung vom Jahre 1950 figurieren immer noch einzelne Abschnitte der "Magna Charta" als formell gültiges Recht, so beispielsweise die vorstehend aufgeführte Formel, wonach keiner ohne ein gesetzmässiges Urteil einen Rechtsnachteil zu gewärtigen habe.

Dr. Hans Rudolf Böckli.
(*Aargauer Tagblatt.*)